

N^{ro}. 59.

Donnerstag den 18. Mai

1837.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 650. (1)

Nr. 10392/1260

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes, Guberniums. — Wegen Uebersetzung des Gränz-, Zoll- und Subsidiar-Dreißigst-Amtes von Obergrätz nach Alben (Loka). — In Folge Eröffnung der k. k. Cameral-Gefässen-Verwaltung vom 28. April 1837, Zahl 4322, hat sich dieselbe aus Gefäss-Rücksichten bestimmt gefunden, das k. k. Gränz- und Subsidiar-Dreißigstamt von Obergrätz nach Alben (Loka) zu ü b e r t r e n . — Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird. — Laibach am 6. Mai 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 646.

Nr. 10232/999

V e r l a u t b a r u n g

in Privilegien-Angelegenheiten. — In den bereits verliehenen Privilegien sind nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 nachstehende Veränderungen vor sich gegangen: 1) Wurde das dem k. k. privilegirten Gold- und Silberarbeiter und Broncewaaren-Fabrikanten, Jacob Weiß, am 22. December 1832, auf eine Erfindung in der Verfertigung von Eßbestecken und Galanterie-Waaren aus Silber und Gold verliehene Privilegium auf fünf Jahre verlängert. — 2) Wurde das unterm 20. Februar dem Joseph Siegel ertheilte Privilegium auf Frictions-Feuerzeuge, in so ferne es die Bereitung von derlei Feuerzeugen mit Phosphor betrifft, wegen Identität mit dem Privilegium des S. Romer v. Ris Engiske, ddo. 4. Jänner 1834 für ungültig erklärt, rücksichtlich der Erzeu-

gung von Zündhölzchen ohne Phosphor aber, als Verbesserungs-Privilegium aufrecht erhalten. — 3) Ist das dem Andreas Alvera und Johann Perottini unterm 14. November 1835 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Methode, Kupferstücke auf irdene Gefäße (Stoviglie) von jeder Form und Größe zu übertragen, wegen unterlassener Ausübung erloschen. — 4) Endlich wurde das dem Mathias Schreymayer unterm 29. März 1834 auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Schuhe und Stiefel ertheilte dreijährige Privilegium, über sein und seiner gegenwärtigen Miteigenthümer durch Emission Franz Lauer und Joseph Böhl Einscreiten, auf ein weiteres Jahr verlängert. — Welches in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrete hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 6. Mai 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf von Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 619. (3) ad Gub. Nr. 1012 p.
K u n d m a c h u n g

der Versteigerung einiger Zehente und Enzien der ehemaligen Staatskassenämter Stein und Wien. — Am 28. Junius 1837, Vormittags um 9 Uhr werden bei dem k. k. Kreisamte des B. U. M. B. zu Korneuburg, die nachbenannten Zehente und Enzien der ehemaligen Staatskassenämter Stein und Wien, im Ganzen um den Ausrufspreis von Zwölf Tausend Acht Hundert Neunzig vier Gulden 10 Kreuzer Conventions-Münze im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, zum Verkaufe ausgeboten werden, und zwar:

		Von dem Ausrufspreise entfällt auf die einzelne Zehentabtheilung oder Enjte in Conv. Münze.	
		fl.	fr.
A. Von dem ehemaligen Staatskassenamte Stein.			
1	In Zeiselberg der halbe Körnerzehent von 131 Joch 1572 Quadrat-Klafter	1429	30
2	Vom Stifte Göttweih eine Weinzehent-Reliquion jährlicher 24 Eimer Zehentmost aus dem Lößhause zu Gederßdorf	936	45
3	In Gederßdorf die Grundherrlichkeit über ein Viertel Weingärten	45
B. Von dem Staatskassenamte Wien.			
4	In Parbasdorf der halbe Zehent von 1294 Joch Aekern und 19 Vierteln Weingärten	10527	10
Zusammen		12894	10

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Erhebungsfalle für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, durch das Regierungs-Circulare vom 24. April 1818 bekannt gemachte Allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Verkaufsobjecte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur geprüfte, und als bewährte bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Keine Kauflustige, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzten Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und — d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten

Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird so gleich von der Licitations Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die Hälfte des Kaufschillinges ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem Tage das erkaufte Object mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die ausführlichen Kaufbedingungen, die Beschreibungen der Zehente und die rechnungsmäßigen Nachweisungen ihres Erträgnisses, können bei dem k. k. Kreisamte in Korneuburg, und an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auch in Wien im Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingesehen werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter Veräußerungs-Provincial-Commission. Wien den 15. April 1837.

Z. 620. (3) ad Nr. ¹⁰⁰²⁰/₂₁₅₄₉
Licitations-Rundmachung.

Die Beistellung der für die k. k. Dikasterien im Monat Januar 1838 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der für die k. k. Dikasterien erforderlichen Papiergattungen für das M. J. 1838, wird in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 7. dieses Monats, Zahl 13062, am 1. Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eine öffentliche Versteigerung unter folgenden Modalitäten abgehalten werden. 1ten Die Lieferung der benötigten Papierforten hat sich auf nachstehende Quantitäten und Gattungen, wovon die

Musterbögen und Ausrufspreise bei der k. k. Gubernial-Expedits-Direktion in Laibach während den gesetzlichen Amtsstunden eingesehen werden können, zu erstrecken: 1) Postpapier 50 Rieß; 2) Vortrag 650 Rieß; 3) Klein-Concept 1700 Rieß; 4) Klein-Einmach-Papier 300 Rieß; 5) Groß-Pack 200 Rieß; 6) Weißes Fließ 250 Rieß; 7) Schwarzes Fließ 150 Rieß; 8) Velin 80 Rieß; 9) Klein-Negal 20 Rieß; 10) Groß-Kanzlei 600 Rieß; 11) Klein-Kanzlei 800 Rieß; 12) Groß-Concept 200 Rieß; 13) Post-Median 20 Rieß; — 2ten Die Lieferung hat an das dermalige Papier-Depot dergestalt zu geschehen, daß von dem für ein Jahr abzuliefernden Quantum, am 1. August l. J. ein Sechstheil, der Rest aber auf Weisungen der Direktion des Depots in monatlichen Raten längstens bis 1. August 1838 kostenfrei abgeliefert seyn muß. Sollte das Papierdepot aufgelöst werden, so verbindet sich der Ersteher, die Lieferung der erstandenen Papiergattungen an die ihm sodann zu bezeichnenden, hier in Wien befindlichen Behörden in denselben Terminen kostenfrei abzugeben. — 3ten Bei der Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, die aber vor dem Anfang der mündlichen öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Regierung eingegeben seyn müssen. Die schriftlichen Offerte und die mündlichen Anbothe haben sich nur auf den ausgeschriebenen einjährigen Bedarf zu beschränken; die Bestbieter für jede Parthie sind aber gehalten, den allfälligen, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838 erforderlichen Mehrbedarf an dergleichen Papiergattungen um den Licitationspreis zu liefern. Nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und dem Mindestbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Sollten mehrere Anbothe gleich seyn, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsaktes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe angenommen. — 4ten Die mündlichen und schriftlichen Anbothe können sowohl auf jede einzelne Gattung, als auch auf mehrere Gattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum gestellt werden; bei übrigens gleichen Preisen wird demjenigen Anbothe der Vorzug gegeben, welcher sich auf die größere Menge erstreckt. — 5ten Der Ersteher einer Parthie, oder einer Gattung von Papieren macht sich auch verbindlich, den allenfälligen, im Laufe des Jahres an derselben Papiergattung

vorkommenden Mehrbedarf um den Licitationspreis zu liefern. — 6tens Alle Papiere müssen in genauer Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Muster von guter Qualität geliefert werden, das Schreibpapier darf nicht fließen. Vorzüglich hat der Ersteher des Conceptpapiers dafür zu sorgen, daß dasselbe weder in der Weise, noch in der Feinheit dem gewählten Muster nachstehe, da bei der Annahme, besonders dieser Gattung, mit der größten Strenge vorgegangen werden wird. Ausschuß oder sonst unbrauchbar befundenes Papier wird nicht angenommen und muß mit qualitätsmäßigem ersetzt werden. Die Musterbögen werden sowohl von der k. k. niederösterreichischen Regierung, als von den Ersehern angemessen bezeichnet werden. — 7tens Sollte die bedungene Lieferung nicht zugehalten werden, so ist die Behörde, an welche die Lieferung zu geschehen hat, berechtigt, den erforderlichen Bedarf auf Kosten des Ersehers bezuschaffen, und der Ersteher ist verpflichtet, den Ersatz der dadurch entstehenden Mehrauslagen zu leisten, ohne gegen die von der Behörde getroffene Wahl des Ankaufs, und den von ihr bezahlten oder bedungenen Preis eine Einwendung machen zu können; auch hat der Ersteher für die Leistung des Ersatzes in diesem Falle, so wie überhaupt für die richtige Erfüllung des Contractes nicht bloß mit der einzulegenden Kaution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften. — 8tens Papierfabrikanten und Papierhandlungen haben bei ihren Anbothen weder ein Angeid, noch eine besondere Kaution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Procent des auf ein Jahr entfallenden ganzen Kauffchillings bis zur Vollendung der bedungenen Lieferung zurückbehalten werden. Andere Konkurrenten haben 10 Procent ihres ganzen Anbothes zur Sicherstellung entweder baar, oder in Staatspapieren nach dem Kurse des Tages, als Kaution einzulegen. Die Staatspapiere des Ersehers werden zurückbehalten, die übrigen aber gegen Zurückgabe des allfälligen Empfangscheines nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden. — 9tens Die bedungene Zahlung wird unverzüglich nach Ueberreichung des mit den Empfangsbesätigungen versehenen Conto, und zwar in jener Provinz, wo der Ersteher es verlangt, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer flüßig gemacht werden. — 10tens Der Licitationsakt ist für den Ersteher sogleich durch die Fertigung des Licitationsprotokolls, für das Aclar aber erst durch die er-

folgte Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer, die sich ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation vertritt das ratificirte Licitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Kommission den Betrag des klassenmäßigen Contractes-Stämpels baar zu erlegen hat, der ihm, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, sogleich zurückgestellt werden wird. — 11tens Sollte ein Konkurrent die Lieferung nach andern, als den vorgezeichneten Mustern übernehmen wollen, so steht es ihm frei, seine Anbothe nach selbst gewählten aber beizuschließenden Mustern, jedoch mit möglichster Beobachtung des Formats, einzurichten; er kann aber eine Berücksichtigung seines Anbothes nur dann erwarten, wenn die Muster annehmbar befunden werden, und er in Ansehung der Preise für die abzuliefernde Menge der Mindestbiethende bleibt. Von der k. k. niederöst. Landesregierung.

Wien am 18. April 1837.

Tobias Reuberger, Ritter von Reheron,
k. k. niederöst. Regierungs-Sekretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 632. (3) Nr. 3634.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest, über Ansuchen des H. A. Ulrich und Philipp Oblasser, als Verwalter der Bartholomäus Pestal'schen Concurssmasse, in die öffentliche Versteigerung der, in die Bartholomäus Pestal'sche Concurssmasse gehörigen, bei dem hierortigen k. k. Hauptzollamte erliegenden Waaren (gewilliget, und wegen Vornahme der öffentlichen Versteigerung dieses k. k. Stadt- und Landrecht ersucht worden.

Dem zu Folge werden zur Versteigerung der fraglichen Waaren, bestehend in 8 Fäßchen Oehl, 6 Fäßchen Eismé-Rosinen, 6 Fäßchen Smyrner-Rosinen, 4 Fäßchen schwarze Rosinen, 6 Fäßchen sijn. Weinbeer, 1 Fäßchen Kranzfeigen und 2 Fäßchen Dalmatiner Feigen, drei Termine, und zwar auf den 29. Mai, 9. und 23. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco des k. k. Hauptzollamtes mit dem Beisatze bestimmt, daß wenn diese Waaren weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung Tagsung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Laibach am 2. Mai 1837.